

INHALT

SAM übernimmt Anzeige u. Erlaubnisverfahren	1	Gewerbliche Sammlungen aus Haushaltungen	2
Impressum	2	Neues Online-Portal Umwelttechnik im Aufbau	2

SAM übernimmt Anzeige- und Erlaubnisverfahren Abfallrechtliche Aufgaben von den SGDen übertragen

Ab dem 1. April 2013 übernimmt die SAM die Bearbeitung von Anzeigen und Erlaubnissen von den oberen Abfallbehörden des Landes Rheinland-Pfalz, den Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord (SGD Nord) und Süd (SGD Süd).

Gemeint ist hier die Anzeige eines Unternehmens, das haupt- oder nebegewerblich Abfälle sammeln, befördern, handeln oder makeln will. Vor Aufnahme der Tätigkeit ist diese der zuständigen Behörde anzuzeigen (§ 53 KrWG, siehe Kasten). Handelt es sich dabei um gefährliche Abfälle, besteht grundsätzlich eine Erlaubnispflicht (§ 54 KrWG).

Formal übernimmt die SAM diese Aufgaben im Rahmen einer so genannten Beauftragung. Mit dieser Beauftragung wird lediglich der Aufgabenübertragung im Rahmen der Novelle des Landesabfallrechts im Bundesland Rheinland-Pfalz vorgegriffen.

Die SAM wird die Bearbeitung der Anzeige- und Erlaubnisverfahren wie gewohnt sachkundig, zeitnah und kundenfreundlich durchführen. Der durch die SGD Nord und SGD Süd eingeführte hohe Standard bleibt erhalten.

Für Entsorgungsfachbetriebe entfällt wie bisher die Erlaubnispflicht, wenn sie für die jeweilige Tätigkeit zertifiziert sind. Dennoch müssen auch sie die Tätigkeiten bei ihrer Behörde anzeigen; in Rheinland-Pfalz ist das die SAM. Mit der Anzeige muss das gerade aktuelle EfB-Zertifikat eingereicht werden.

Im Rahmen einer Übergangsvorschrift nach § 72 Abs. 4 KrWG müssen Firmen, die Abfälle im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen (also z. B. als Handwerker) befördern, dies erst zum 1. Juni 2014 anzeigen bzw. für gefährliche Abfälle die Erlaubnis beantragen.

Alles was Recht ist

Gesetzliche Grundlagen für die Bearbeitung von Anzeigen und Erlaubnissen sind die §§ 53 und 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sowie die dazugehörige Beförderungserlaubnisverordnung (BefErlV).

Die Erlaubnispflicht gab es bisher schon im alten KrW-/AbfG für Sammler und Beförderer, wobei sich die konkreten Vorgaben aus der ehemaligen Transportgenehmigungsverordnung (neu seit dem 01.06.2012: Beförderungserlaubnisverordnung) ergaben.

Die Anzeige- und Erlaubnispflichten für Händler und Makler sind aufgrund der Vorgaben der europäischen Abfallrichtlinie neu ins deutsche Abfallrecht aufgenommen worden, wobei es bereits Erlaubnis- bzw. Genehmigungspflichten nach altem Recht für so genannte Vermittler gegeben hat.

Für die Anzeige existiert auf der Seite der ZKS Abfall ein von den Ländern entwickeltes Formblatt, welches zur Nutzung empfohlen wird.

Künftig werden die oben genannten Aufgaben in der Abteilung Vorabkontrolle der SAM durch die Mitarbeiterin Manuela Lahr (Telefon: 06131 98298-76, manuela.lahr@sam-rlp.de) wahrgenommen. Sie ist ebenso Ansprechpartnerin wie Frank Koser (Durchwahl -58, frank.koser@sam-rlp.de) oder Dirk Lorig (DW -59, dirk.lorig@sam-rlp.de).

*Frank Koser,
Leiter Vorabkontrolle,
Telefon: 06131 98298-58,
E-Mail: frank.koser@sam-rlp.de*

Gewerbliche Sammlungen von gefährlichen Abfällen aus Haushaltungen

Nachtrag zu SAM aktuell 7/2012

In der Ausgabe 7/2012 unseres Newsletters hatten wir über die Rechtslage bei gewerblichen Sammlungen von gefährlichen Abfällen aus Haushaltungen berichtet. Darin waren auch die unterschiedlichen Rechtsmeinungen zum Begriff der „Abfälle aus privaten Haushaltungen“ vorgestellt worden. Denn nur für Abfälle aus privaten Haushaltungen gelten die gesetzlichen Anforderungen an gewerbliche Sammlungen (z. B. Anzeigepflicht).

Inzwischen hat der Landkreistag Rheinland-Pfalz in einem Sonderrundschreiben vom 27.11.2012 einen Fragen-Antwort-Katalog (FAQ) vorgelegt, der auch mit dem Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz (MWKEL) abgestimmt wurde.

Dort wird unter Ziffer I.1. für Rheinland-Pfalz davon ausgegangen, dass Abfälle aus privaten Haushaltungen solche Abfälle seien, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen. Dabei komme es nicht darauf an, ob sie dort üblicherweise oder regelmäßig anfallen würden. Nicht um Abfälle aus privaten Haushalten handele es sich dagegen bei solchen Abfällen, die im Rahmen von Auftragsarbeiten eines Gewerbetreibenden in der privaten Haushaltung anfallen würden

(z. B. bei Umbauarbeiten in einem Privathaushalt durch eine beauftragte Firma). Folglich handele es sich bei der Abholung bzw. Annahme solcher Abfälle nicht um eine gewerbliche Sammlung.

Typische gefährliche Abfälle aus privaten Haushaltungen, die gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz nicht von Gewerbebetrieben bzw. Entsorgungsunternehmen bei Privathaushaltungen eingesammelt werden dürfen, sind hingegen

- Bleibatterien,
- asbesthaltige Baustoffe,
- künstliche Mineralfasern – KMF,
- A-IV-Altholz und
- Dachpappe.

Diese Abfälle müssen von den privaten Haushaltungen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern überlassen werden.

Das Sonderrundschreiben des Landkreistages finden Sie auf unserer Internetseite unter www.sam-rlp.de/publikationen/fachinformationen.html.

Dr. Olaf Kropp,

Justitiar,

Telefon: 06131 98298-46,

E-Mail: olaf.kropp@sam-rlp.de

Neues Online-Portal Umwelttechnik im Aufbau

MWKEL bietet Möglichkeit zur Vernetzung

Das Wirtschaftsministerium Rheinland-Pfalz lädt Unternehmen ein, das neue Online-Portal Umwelttechnik mitzugestalten. Das Online-Portal wird die Sichtbarkeit von Umwelttechnik-Unternehmen für Kunden und Kooperationspartner erhöhen und gleichzeitig neue Ideen für die Förderung und Vernetzung der Branche sammeln.

Es besteht die Möglichkeit, das eigene Unternehmen im Portal Umwelttechnik mit einem individuellen Profil vorzustellen. Darüber hinaus können im Rahmen einer Online-Befragung neue

Förderangebote in den Bereichen Innovation, Internationalisierung und Vernetzung angeregt werden.

Profilerstellung und Befragung werden von Roland Berger Strategy Consultants im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz durchgeführt.

Der folgende Link führt direkt dorthin:

<https://survey.rolandberger.com/inq/s.app?A=rI6l4cXM>

Das Ministerium bittet um Teilnahme bis zum 12. April 2013.

Impressum

Herausgeber: SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH, Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 34, 55130 Mainz, Tel.: 06131 98298-14, Fax: 06131 98298-22, E-Mail: info@sam-rlp.de, www.sam-rlp.de
Redaktion: Nadja Anthes-Ploch · Vertrieb als E-Mail-Newsletter